

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 19.12.2024

Nummer 28

### **Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen für das Beteiligungsverfahren sind Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und § 9 Raumordnungsgesetz. Der Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer A 274, 2. Stock, vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 22. März 2025 zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

**Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**  
Der Antrag auf Neubau einer integrativen KITA mit 6 Gruppen und zugehörigen Räumen in Füssen, Birkstraße 18 + 20, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 817/3

wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.12.2024 (Gz.: 6024.01 - 983/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-983/24

#### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Norman Scholz, Petöfj utca 32, 7391 KISHAJMÁS, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.12.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL MS175 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,  
Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden  
eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich  
zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen.  
S. Greiter Eapl.: 30-1420/OAL-MS175

**Bekanntmachung**  
**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der**  
**Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Sascha Banse, geb. 09.08.1990 in Landsberg am  
Lech, zuletzt wohnhaft in 86807 Buchloe, z. Zt. Unbekannten  
Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs-  
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des  
Landratsamtes Ostallgäu vom 30.10.2024, Aktenzeichen 30-  
1430.189953. Grund der Anordnung: Versagung eines  
Führerscheinantrags kann beim Landratsamt Ostallgäu,  
Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den  
üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g.  
Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden  
Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste  
drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1430

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument  
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.